

Corona-Hilfe der Kreissparkasse Böblingen

Als wichtiger Partner für die Menschen im Landkreis Böblingen stehen wir auch in schwierigen Zeiten unseren Kunden bei. Sprechen Sie Ihren Berater an, gemeinsam mit Ihnen finden wir individuelle Lösungen für Ihre finanzielle Situation, auch unter Einbindung öffentlicher Sonderprogramme.

Wir sind für Sie da!

Mit diesen organisatorischen Leitlinien helfen wir unseren Kunden individuell und schnell:

- Unsere Berater gehen im Einzelfall aktiv auf Kunden zu und sind ansonsten jederzeit telefonisch oder per E-Mail erreichbar, um mit Kunden deren persönlichen Kreditbedarf zu klären.
- Sollten wir Signale von Problemlagen über die Wirtschaftsförderungen oder gewerblichen Interessensvertretungen bekommen, werden wir auch in diesen Fällen aktiv auf die Unternehmen zugehen.
- Unser Beitrag in dieser Krisensituation ist vornehmlich die unbürokratische Bereitstellung von Liquidität in Form von kurzfristigen Kreditlinien oder Tilgungsaussetzungen auf wirtschaftlich vertretbarer Basis in einem verlässlichen und schnellen Entscheidungsprozess.
- Um die schnelle Abwicklung von Kreditentscheidungen zu gewährleisten, haben wir organisatorische, personelle und prozessuale Anpassungen vorgenommen. Zudem haben wir mit einer „Task-Force Kredit“ eine Expertengruppe für schwierige und komplexe Entscheidungsbedarfe mit entsprechenden Kompetenzen ins Leben gerufen. Kreditentscheidungen können so, unter Beachtung kreditwirtschaftlicher Grundsätze, in relativ kurzer Zeit getroffen werden.
- Wir nutzen alle Möglichkeiten (Hausbank und Fördermittel) zum befristeten liquiditätsmäßigen Ausgleich von verzögerten Zahlungseingängen oder auch verlustinduzierten Liquiditätsabflüssen unserer Kunden unter Berücksichtigung Ihrer individuellen Vermögenssituation und der zu erwartenden Kapitaldienstfähigkeit.
- Ablösung anderer Banken sind in diesem Umfeld nicht vorgesehen.

Alle aktuellen Informationen und wichtigen Links finden Sie auf unserer Homepage:
www.kskbb.de/fkp

Aktuelle Neuerungen sind in blau geschrieben.

Sofern Sie ein Sonderkreditprogramm der KfW oder L-Bank in Anspruch nehmen wollen, sprechen Sie bitte vorher mit Ihrem Berater. Dieser berät Sie gerne, welches Programm das passende für Sie bzw. Ihr Unternehmen ist.

Direkthilfen in Form von Zuschüssen vom Bund

Die Bundesministerien für Finanzen sowie Wirtschaft und Energie haben umfassende zusätzliche Maßnahmen mit Soforthilfen von bis zu 50 Milliarden Euro für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe vorgelegt.

Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.
 - Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.
- Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u. a. durchlaufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä. (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona, das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein, der Schadenseintritt war nach dem 11. März 2020.
- Antragstellung: möglichst elektronisch; die Existenzbedrohung bzw. der Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind darzulegen.
- Technische Daten: Die Mittelbereitstellung erfolgt durch den Bund. Die Bewilligung / Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel erfolgt durch Länder / Kommunen. Die Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen, ist nach aktuellen Informationen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
- Programmvolumen: bis zu 50 Mrd. Euro bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbstständigen und Kleinunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Weitere Unterstützung vom Bund

Beratungskosten: Ab sofort bis zu 4.000,- Euro Zuschuss ohne Eigenanteil für KMU und Freiberufler in der Corona-Krise

Viele Unternehmen benötigen aktuell Unterstützung bei betriebswirtschaftlichen Fragen. Das Bundeswirtschaftsministerium fördert daher ab sofort Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000,- Euro ohne Eigenanteil. Die verbesserten Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen sind am 3. April 2020 in Kraft getreten und gelten befristet bis Ende 2020.

Ziel: Die Unternehmen sollen in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zu entwickeln, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise zu begrenzen und sich wieder wettbewerbsfähig aufzustellen. Dieses Modul ergänzt die finanziellen Instrumente, die bereits beschlossen wurden.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200403-bis-zu-4000-euro-beratungskosten-ohne-eigenanteil-fuer-kmu-und-freiberufler-in-der-corona-krise.html>

Unterstützung für Start-ups in der Corona-Krise

Die Bundesregierung schafft einen „Start-up-Booster“ als Corona-Unterstützung für Start-ups, junge Technologieunternehmen und kleine Mittelständler im Umfang von 2 Milliarden Euro. Das Unterstützungspaket ergänzt die bereits bestehenden Unterstützungsprogramme um ein Maßnahmenpaket, das speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten ist. Start-ups haben darüber hinaus grundsätzlich auch Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Jedoch passen klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Start-ups.
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200401-start-ups-bekommen-2-milliarden-euro.html>

Direkthilfen der Landesregierung in Form von Zuschüssen

Die Landesregierung bietet Soforthilfen in Form von Zuschüssen für Selbständige, Kleinstunternehmer und kleine Unternehmen an. Eine Antragstellung ist auf der Seite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau verfügbar: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona/>

Die beiden Soforthilfen von Bund und Land sind miteinander „verzahnt“, können also nicht unabhängig voneinander beantragt werden.

Es handelt sich um einen branchenoffenen Härtefallfonds für Selbständige und mittelständische Unternehmen bis 50 Beschäftigte.

Seit dem 9. April 2020 können auch Anträge von Unternehmen aus dem Bereich der Landwirtschaft sowie den weiteren Sektoren der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion gestellt werden. Für Landwirte gelten dieselben Fördersätze wie für die übrige Wirtschaft.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg informiert dazu:

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses oder entsprechenden Umsatzeinbruchs, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Verfahren

- Anträge sind bis auf Weiteres an die zuständige Kammer zu richten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg behält sich die jederzeitige Änderung dieser Richtlinien vor.
- Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar.
- Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auszufüllen und mit den auf dem Formular vorgesehenen Erklärungen zu unterschreiben und eingescannt bei der sachlich und örtlich zuständigen Kammer elektronisch einzureichen – bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (sachlich zuständig auch für alle Soloselbstständigen,

Angehörigen der Freien Berufe und Unternehmen ohne Kammermitgliedschaft) respektive bei der jeweiligen Handwerkskammer.

- Die zuständige Kammer bestätigt die Antragsberechtigung und leitet den qualifizierten Antrag an die L-Bank zur Bewilligung weiter.
- Die Finanzhilfe wird von der L-Bank unmittelbar auf das Konto des Antragstellers respektive des Zuschussempfängers angewiesen.

Sofortmaßnahmen der Kreissparkassen Böblingen zur schnellen Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Privatkunden mit einer Immobilien-Finanzierung können die Tilgung ihrer Immobiliendarlehen für einen angemessenen Zeitraum kostenlos aussetzen. Gleiches gilt für andere Finanzierungsformen.

Gewerbliche Kunden werden entweder durch erweiterte Liquiditätslinien oder durch Aussetzung der Tilgung für einen angemessenen Zeitraum unterstützt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Zins- und Tilgungsleistungen in der Vergangenheit regelmäßig erbracht wurden.

Diese Maßnahmen sind als Überbrückung gedacht, um auf die folgenden Sonderprogramme überzuleiten.

KfW –Sonderprogramm 2020

Die EU-Kommission hat kurzfristig die erforderliche beihilferechtliche Grundlage geschaffen.

Das KfW-Sonderprogramm wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit (etablierte Unternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (junge Unternehmen) umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert werden und ab 23.03.2020 starten.

- KfW-Unternehmerkredit (037/047)
- ERP-Gründerkredit - Universell (075/076)

Die Programme stehen auch Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Voraussetzungen:

- Das Unternehmen war zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition,
- das Unternehmen wies geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aus (z. B. keine längeren oder mehrere kurzfristigen Überziehungen oder Pfändungen),
- die Hausbank hatte keine Kenntnis von ungeregelten Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen,
- es bestanden keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche.

Der Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 1 Mrd. Euro.

Er ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen (die Höhe ist gegenüber der Hausbank vom Unternehmen zu bestätigen) oder
- das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019.

Darüber hinaus ist der Kredithöchstbetrag bei Kreditbeträgen über 25 Mio. Euro auf 50 % der Gesamtverschuldung begrenzt.

Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden.

Die Laufzeitvarianten in beiden Programmen sind:

bei Betriebsmittel- und Warenlagerfinanzierungen

- bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende (endfällig)
- bis zu 5 Jahre bei höchstens einem Tilgungsfreijahr

bei Investitionsfinanzierungen und Übernahmen oder tätiger Beteiligung

- bis zu 5 Jahre bei höchstens einem Tilgungsfreijahr

Längere Laufzeiten werden in beiden Programmen - unabhängig davon, ob eine Haftungsfreistellung beantragt wird - bis auf Weiteres nicht mehr angeboten.

Tilgungsaussetzung bei den KfW-Bestandskrediten (auch wohnwirtschaftlich)

Es sind Anträge auf eine Aussetzung für 9 Monatsraten bzw. 3 Quartalsraten möglich. Andere Zeiträume sind nicht möglich. Letzter Termin für die Antragstellung ist der 17. September 2020.

Der Darlehensbetrag wird unverändert zu den vereinbarten Konditionen verzinst.

Die Rückzahlung der ausgesetzten Tilgungsraten kann

- auf die Restlaufzeit verteilt werden
- auf die letzte Rate aufgeschlagen werden (Ballonrate)

Nachbesserungen des Programms durch die KfW ab Antragsdatum 22. April:

- Erweiterung der Laufzeitvarianten
 - Kredite bis 800.000,- Euro max. Kreditlaufzeit von bis zu 10 Jahren
 - Kredite mit höheren Beträgen max. Kreditlaufzeit von 6 Jahren
 - jeweils mit bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Finanzierungsbedarf über 800.000,- Euro: Bei einem Finanzierungsbedarf z.B. in Höhe von 1 Mio. Euro können 800.000,- Euro mit bis zu 10 Jahren Laufzeit und die restlichen 200.000,- Euro mit bis zu 6 Jahren (gleichzeitig) beantragt/finanziert werden.
- Streichung der Vorgabe einer positiven Fortführungsprognose
- Unternehmen ist in der Lage die Kredite auf Basis 31.12.2019 zu tragen und ist über den 31.12.2020 hinaus überlebensfähig (Annahme Sondersituation von 3 Monaten)
- Keine umfassende Besicherung
- Unternehmen, an denen Private Equity Investoren beteiligt sind, können unabhängig von der Höhe der Beteiligung gefördert werden. Bei maßgeblichem Einfluss des / der Private Equity Investors/en kann ein Kredit nur unter der Bedingung gewährt werden, dass während der Kreditlaufzeit keine Ausschüttungen an bzw. Entnahmen für die Investoren erfolgen
- Gewinn- und Dividendenausschüttungen während Kreditlaufzeit nicht möglich
- Ab sofort ersetzen folgende Regelungen die bisherigen Regelungen zu Stundungsvereinbarungen und Covenantbrüchen:

Zum Stichtag 31. Dezember 2019 hat die Hausbank keine Kenntnis von

- Stundungsvereinbarungen, die auf bonitätsbedingte Tilgungsaussetzungen zurückzuführen sind und deshalb dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind,
- von materiellen Covenantbrüchen, die dem Verlust der Kreditwürdigkeit gleichbedeutend sind

Die weiteren Fördervoraussetzungen zum Stichtag 31. Dezember 2019 gelten unverändert

KfW-Schnellkredit 2020

Der KfW-Schnellkredit 2020 ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Bis zu diesem Zeitpunkt darf der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen. Anträge sind seit 22.04. bis 31.12.2020 möglich.

Eckpunkte:

Antragsteller:

- Unternehmen muss mindestens seit 01. Januar 2019 am Markt aktiv sein (Datum der ersten Umsatzerzielung) und in der Summe der Jahre 2017 - 2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben.
- Zum Stichtag 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition
- Keine Negativmerkmale

Besondere Bedingungen:

- Keine Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des Kredits
- Gewinnausschüttung über (bestehenden) Ergebnisabführungsvertrag während der KfW-Darlehenslaufzeit nach aktuellem Stand nicht möglich ist, außer die begünstigte Gesellschaft wird im Antrag mitverpflichtet.
- Vergütung für Geschäftsführer bzw. geschäftsführende Geschäftsführer darf max. 150.000 EUR betragen (pro Person und inkl. Geldwerte Vorteile, Gratifikationen etc.)

Förderausschlüsse:

- Umschuldungen
- Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen
- Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben
- Finanzinvestitionen
- Beraterkosten, die den Durchschnitt 2017-2019 um mehr als 10 % übersteigen
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste und den Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe entnehmen: <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste>

Kombination mit anderen Förderprogrammen:

- Kein weiterer Förderkredit darf während Laufzeit des Kredits beantragt werden, Regelung befristet bis 31.12.2020
- Wechsel vom Sonderprogramm zum Schnellkredit ist ausgeschlossen
- Kumulierung mit anderen Unterstützungsleistungen nicht möglich, außer Zuschüsse des Bundes und der Länder
- Schnellkredit kann durch KfW-Sonderprogramm mit beliebiger Laufzeit abgelöst werden

Kreditbetrag:

- max. 500.000,- Euro pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 Mitarbeitern bis einschließlich 50 Mitarbeitern
- max. 800.000,- EUR pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Mitarbeitern
- Max. bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
- höchstens zwei Anträge, bei derselben Hausbank zu stellen

Laufzeit, Bereitstellung, Tilgung:

- 10 Jahre
- Max. 2 tilgungsfreie Jahre
- In einer Summe abzurufen
- Abruffrist 1 Monat nach Zusage
- Ratierliche, vierteljährliche Tilgung
- Vorzeitige komplette Ablösung ohne VFE möglich

Sicherheiten:

- Sicherheitenstellung nicht erlaubt
- AGB Pfandrecht nicht gültig

Rechtsanspruch:

- Hausbank darf Antragstellung ablehnen
- Kein Anspruch auf Förderung

L-Bank

Bei der L-Bank kann grundsätzlich auf die bestehenden Programme zurückgegriffen werden. Mit Fokus auf die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität sind das nachfolgende Förderkreditprogramme:

1. Liquiditätskredit

Die Ausgestaltung des Programms wird den aktuellen Erfordernissen in besonderer Weise gerecht. Mit dem Liquiditätskredit können kleine und mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg mit (in der Regel) bis zu 500 Mitarbeitern ihren Liquiditätsbedarf mit einem Darlehen in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro - im Einzelfall auch darüber - decken.

Das Programm ist mit einem flexiblen Laufzeitangebot zwischen 4 und 10 Jahren und im Gegensatz zu allen anderen Förderprogrammen mit einem kostenfreien Sondertilgungsrecht ausgestattet (Auszahlungskurs: 99 %).

Im L-Bank Liquiditätskredit ist u. a. auch die kurzfristige Umschuldung aus dem Kontokorrent möglich.

2. Liquiditätskredit Plus

Der bisher bestehende Liquiditätskredit wird um die Fördervariante Liquiditätskredit Plus erweitert. Es kann ausschließlich Liquiditätsbedarf finanziert werden, welcher sich auf Betriebsstätten in Baden-Württemberg bezieht. Eine Bewilligung ist voraussichtlich ab dem 08. Juni vorgesehen.

Antragsteller:

- junge und etablierte mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (bis zu 500 Beschäftigte)
- freiberuflich Tätige (in der Regel bis 500 Beschäftigte)
- Kleinstunternehmen

- Start-Ups und neu gegründete Unternehmen

Voraussetzung für Förderung:

- tragfähiges Geschäftsmodell
- 2020 muss mit einem coronabedingten Umsatzrückgang von mindestens 15 Prozent gerechnet werden
- bei jungen Unternehmen oder Unternehmen nach größeren Erweiterungsinvestitionen muss der Umsatz im Jahr 2020 um mind. 15 % hinter der Prognose zurückliegen

Kredit:

- Maximaler Kreditbetrag: 5 Mio. EUR
- Tilgungszuschuss 10%, max. 300.000 EUR
- nach Einreichung des Verwendungsnachweises wird der Tilgungszuschuss gutgeschrieben. Dies führt zu einer Verkürzung der Laufzeit des Darlehens
- Keine kostenlose Sondertilgung möglich
- Bürgschaft bis zu 90 % möglich

Kombination mit anderen Förderprogrammen:

- Grundsätzlich in Kombination mit der „Corona-Soforthilfe B-W“ möglich.
- Ein Wechsel in die Programmvariante Plus ist ausgeschlossen, wenn das Unternehmen auf einen in den Monaten März bis Mai 2020 zugesagten Liquiditätskredit verzichtet.
- Liquiditätsbedarf kann nicht gleichzeitig mit dem „Liquiditätskredit Plus“ und dem „KfW-Schnellkredit 2020“ oder dem „KfW-Sonderprogrammen 2020“ finanziert werden. Auf eine bereits vorliegende Zusage im „KfW-Schnellkredit 2020“ oder im „KfW-Sonderprogramm 2020“ (mit den Programmen KfW-Unternehmerkredit oder ERP-Gründerkredit) kann allerdings verzichtet und ein Antrag auf einen „Liquiditätskredit Plus“ gestellt werden.

3. Gründungs- oder Wachstumsfinanzierung (GuW)

Alternativ können auch die Betriebsmittelvarianten in den GuW-Programmen genutzt werden. Im Gegensatz zum Liquiditätskredit beträgt die max. Laufzeit bei einer reinen Betriebsmittelfinanzierung allerdings 5 Jahre. Eine vorzeitige kostenfreie Sondertilgung ist nicht möglich.

4. Innovationsfinanzierung 4.0

Insbesondere im Rahmen des Förderbausteins „Innovative Unternehmen“ können kleinere, mittlere und große Unternehmen ihre vorübergehenden Liquiditätsengpässe zu sehr günstigen Zinssätzen und einem Tilgungszuschuss in Höhe von aktuell 3 % mit einem flexiblen Laufzeitangebot von 5, 7 oder 10 Jahren decken.

Im Sinne des Kriteriums „Innovationsförderung“ handelt es sich beispielsweise dann um ein innovatives Unternehmen, wenn das Unternehmen in den letzten 36 Monaten Kredite aus europäischen oder nationalen Forschungs- und Innovationsprogrammen erhalten hat. Zu den nationalen Programmen zählen beispielsweise der „ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit“ der KfW, die „Innovationsfinanzierung 4.0“ sowie die „Digitalisierungsprämie“ der L-Bank.

5. Tilgungsaussetzung

Für bestehende **gewerbliche und landwirtschaftliche** Förderkredite, deren Tilgungsbelastungen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend nicht mehr leistbar sind, bietet die L-Bank eine bis zu 9-monatige Tilgungsaussetzung an:

- Verteilung der Tilgungsraten gleichmäßig auf die Restlaufzeit

- "Ballonrate" am Zinsbindungsende
- bei gewerblichen Förderprogrammen kann die "Ballonrate" im Bedarfsfall zusätzlich mit einer Neuzusage aus dem Liquiditätskredit anschlussfinanziert werden

Bei **wohnwirtschaftlichen** Förderdarlehen ist ab sofort eine Corona-bedingte Tilgungsaussetzung möglich. Diese ist für bis zu 9 Monaten möglich. Aus Gründen der Effizienz können Zahlungsaufschübe für weniger als 3 Monate nicht vorgenommen werden. Die Aussetzung der Annuitätsrate führt hier standardmäßig zu einer Laufzeitverlängerung. Bei Darlehen mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg informiert die L-Bank die Bürgschaftsbank über die Tilgungsaussetzung. Eine separate Antragstellung bei der Bürgschaftsbank ist daher nicht notwendig.

Bürgschaftsbank Baden-Württemberg

Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg bietet Maßnahmen an, um Unternehmen, die über ein grundsätzlich funktionierendes Geschäftsmodell verfügen, zu stabilisieren. Die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg stellt dabei auf die Kapitaldienstfähigkeit vor Ausbruch der Krise ab (Gesamtjahr 2019). Die Maßnahmen unterstützen branchenübergreifend alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Freien Berufe und werden von der Bürgschaftsbank ab sofort umgesetzt.

- Erhöhung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittel auf 80 %
- Verdoppelung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro)
- Für Bürgschaften bis 250.000 Euro Entscheidung innerhalb weniger Tage

Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Rentenbank bietet ab sofort Liquiditätssicherungsdarlehen an. Unternehmen der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gartenbaus können für die Deckung ihres Liquiditätsbedarfs ein Darlehen aus dem Programm „Landwirtschaft Liquiditätssicherung (246)“ der Rentenbank beantragen.

Im Antrag reicht eine entsprechende Begründung aus, warum der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde.

Das Angebot der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg bezüglich Agrar-Bürgschaften (70 %) und Agrar-Express-Bürgschaften (50 %) steht auch für diese Liquiditätshilfedarlehen zur Verfügung.